

20

Rechtsschutzbericht 2020

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Rechtsschutzbericht **20**



INHALT

Vorwort	3
Arbeitsrecht	4
Betriebsservice.....	8
Sozialrecht.....	11
Lehrlinge & Jugend.....	13
Wirtschaftspolitik.....	16
Konsumentenpolitik.....	18
Wohn- & Mietrecht.....	22

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: AK Tirol

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

AK RECHTSSCHUTZ

**Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutz-
regulativ im Jahr 2020 gewährten Rechtsschutz**

VORWORT

Der Rechtsschutzbericht 2020 gibt noch einmal in Zahlen wieder, was die AK Tirol im vergangenen Jahr für ihre Mitglieder geleistet hat.

Es sind Zahlen, die für ein schwieriges Jahr stehen, in dem tausende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Krise den Rat und die Hilfe der AK Expertinnen und Experten benötigt haben.

Gerade in schweren Zeiten bewährt sich die Kraft der Arbeiterkammer, die auf der Solidarität ihrer Mitglieder beruht: Denn die Summe der AK Beiträge – durchschnittlich 7 Euro AK Beitrag pro Monat – ermöglicht Schutz und Sicherheit für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer!

Egal ob im Arbeits-, Sozial-, Pensions-, Konsumenten-, Miet-, Wohn- oder Steuerrecht sowie in Bildungsfragen – auch 2020 konnten viele Erfolge für die Mitglieder erkämpft und viele Millionen Euro hereingebracht werden.

Besonders wichtig ist der AK Rechtsschutz, wenn es um Konsumentenschutz, um Patienten- sowie um Miet- und Wohnrecht geht, denn hier sind die Risiken und Streitwerte für Privatpersonen kaum noch zu bewältigen.

Daneben steht die AK den Menschen in Fragen zu Krankheit oder Pflege und zur Pension bestmöglich zur Seite.

Wer immer auch Rat und Hilfe sucht: In der AK Tirol wird er damit nicht alleingelassen.

Denn Gerechtigkeit muss sein!

Mit freundlichen Grüßen



AK Präsident Erwin Zangerl

ARBEITSRECHT

ABLAUF DES ARBEITSRECHTLICHEN RECHTSSCHUTZES

Die Leistungen der AK Tirol im Rahmen des arbeitsrechtlichen Rechtsschutzes lassen sich in drei Phasen gliedern: Die Beratungs-, die Interventions- und die Klagsphase.

Die Beratungsphase

Zunächst erfolgt eine arbeitsrechtliche Beratung unserer Mitglieder, die entweder als telefonische, schriftliche oder als persönliche Beratung durchgeführt wird. Hier erkundigen sich Arbeitnehmer über die geltende Rechtslage, oftmals über die Richtigkeit des vom Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsvertrages. Auch wird bei der Beratung abgeklärt, welche Ansprüche überhaupt zustehen, ob der Arbeitgeber richtig abgerechnet hat und ob noch Ansprüche offen sind.

Die Interventionsphase

Ergibt sich aus der Beratung, dass arbeitsrechtliche Ansprüche gegen den Arbeitgeber unbeglichen sind, verfassen die Arbeitsrechtsexperten der AK Tirol Schreiben an die betroffenen Arbeitgeber, in denen die Ansprüche der Arbeitnehmer dargelegt und geltend gemacht werden. In der Regel erhält damit jeder Arbeitgeber die Gelegenheit, zu den eingeforderten Ansprüchen aus seiner Sicht schriftlich Stellung zu nehmen (Ausnahme: unbedingte Wahrung gerichtlicher Klagsfristen). Daraus kann sich auch ein mehrfacher Schriftwechsel entwickeln, bei dem die Argumente wechselseitig ausgetauscht werden.

In vielen Fällen wird bereits während dieser vorgerichtlichen „Interventionsphase“ ein Erfolg für unsere Mitglieder erzielt. Falls aber berechnete Ansprüche trotz schriftlicher Intervention vom Arbeitgeber nicht bezahlt werden, verbleibt nur mehr die gerichtliche Klage.

Die Klagsphase

Die Rechtsvertretung der Mitglieder vor Gericht erfolgt bei Übernahme des Prozesskostenrisikos durch die AK Tirol entweder durch Juristen der AK Tirol oder durch Rechtsanwälte. Dabei erhält das Mitglied spätestens binnen einer Woche einen Termin beim AK Vertreter, damit die Klage möglichst rasch bei Gericht eingebracht werden kann.

Immer wieder ist aber auch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil noch nicht ausreichend, um den Arbeitgeber zu einer Zahlung zu veranlassen. Es muss dann noch Exekution geführt werden, bei deren Erfolglosigkeit ein Insolvenzantrag gestellt und letztlich eine Zahlung der Ansprüche beim Insolvenz-Entgelt-Fonds beantragt wird. All diese Verfahrensschritte sind von der Klagsphase mitumfasst.

Die Rechtsschutzleistungen der AK Tirol werden nicht nur jenen Personen gewährt, die zum Zeitpunkt ihrer Vorsprache als Mitglieder der AK Tirol gemeldet sind, sondern auch jenen, die als AK Mitglieder hätten geführt werden müssen. Dies ist etwa bei Scheinselbstständigen oder jenen Arbeitnehmern der Fall, die rechtswidrig nicht zur Sozialversicherung angemeldet wurden. Das bedeutet: Die Rechtsschutzleistungen der AK Tirol stehen mehr als 100 % der offiziell in Tirol gemeldeten Arbeitnehmern zur Verfügung.

Insgesamt gewährleistet daher der arbeitsrechtliche Rechtsschutz der AK Tirol, dass jeder Tiroler Arbeitnehmer binnen kurzer Zeit eine unmittelbare arbeitsrechtliche Beratung direkt von einem Arbeitsrechtsexperten erhält und die arbeitsrechtlichen Ansprüche gegebenenfalls bei Gericht durch AK MitarbeiterInnen oder auf dieses Fachgebiet spezialisierte Rechtsanwälte vertreten werden, ohne dafür Kosten bezahlen zu müssen.

Die im Rechtsschutzbericht ausgewiesenen Erfolgsbeträge sind aber weniger eine „Erfolgsbilanz“ der AK Tirol, sondern vielmehr eine „Leistungsbilanz“ der Tiroler Arbeitnehmerschaft. Denn vor Gericht können ja nur jene Ansprüche durchgesetzt werden, die Arbeitnehmer vorher erarbeitet haben und die ihnen bislang rechtswidrig vorenthalten wurden. Und von den erstrittenen Beträgen werden selbstverständlich Sozialversicherungsbeiträge und Steuern bezahlt, sodass damit auch ein wichtiger Beitrag zum Funktionieren unseres Sozialwesens geleistet wird.



71.290

Beratungen in der AK Innsbruck

§ 596
neue
Rechtsschutzakten

AUS DER GERICHTLICHEN RECHTSSCHUTZ-TÄTIGKEIT DES JAHRES 2020 KANN IM BESONDEREN VON FOLGENDEN FÄLLEN BERICHTET WERDEN:

Musterverfahren zur Schwellwertgrenze des AMS-Kündigungsfrühwarnsystems

Nach § 45a AMFG muss ein Arbeitgeber das AMS verständigen, falls er beabsichtigt, innerhalb von 30 Tagen eine bestimmte, größere Anzahl von Arbeitsverhältnissen aufzulösen.

Diese Schwellwerte betragen

- mindestens 5 Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 20 bis 100 Arbeitnehmern;
- mindestens 5 % der Arbeitnehmer in Betrieben mit 100 bis 600 Arbeitnehmern;
- mindestens 30 Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 600 Arbeitnehmern;
- mindestens 5 Arbeitnehmer über dem 50. Lebensjahr.

Falls der Arbeitgeber diese Anzeige unterlässt, hat dies die Rechtsunwirksamkeit der Kündigungen und/oder der über Initiative des Arbeitgebers abgeschlossenen einvernehmlichen Auflösungen zur Folge.

Ein Arbeitgeber mit mehr als 100 Mitarbeitern hat in einer ersten Kündigungswelle 10 Arbeitnehmer gekündigt, davon waren 7 Arbeitnehmer älter als 50 und die anderen 3 Arbeitnehmer knapp unter 50. Die AK Tirol hat wegen Rechtsunwirksamkeit aller Kündigungen (sohin auch der unter 50-jährigen) Klagen auf Feststellung des aufrechten Bestandes des Arbeitsverhältnisses eingebracht. Der Arbeitgeber hat zunächst die Rechtsunwirksamkeit der Kündigungen der über 50-jährigen Arbeitnehmer anerkannt. Bei den übrigen drei unter 50-jährigen Arbeitnehmern hat der Arbeitgeber aber weiterhin den Rechtsstandpunkt vertreten, dass diese Kündigungen rechtskonform sind. Die bislang von der höchstgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht entschiedene Rechtsfrage bestand darin, ob bei Überschreiten des Schwellwerts für über 50-jährige Arbeitnehmer und Unterlassen der Meldung an das AMS auch die Kündigungen der unter 50-jährigen Arbeitnehmer rechtsunwirksam sind, falls dabei die anderen Schwellwerte nicht überschritten werden.



außergerichtliche Interventionen

3.099

Seitens der AK Tirol wurde dabei folgende Argumentation vertreten:

Die Regelung des § 45a AMFG bezweckt, dass sich das AMS rechtzeitig auf die Arbeitsvermittlung und Betreuung von Arbeitslosen einstellen und bereits vorab notwendige Maßnahmen ergreifen kann, da bei einer, die dort festgelegten Schwellwerte überschreitenden Auflösung von Arbeitsverhältnissen, die Arbeitsmarktintegration als erheblich erschwert anzusehen ist. Dies ist gemäß § 45a Abs 1 Z 4 AMFG unter anderem dann der Fall, falls die Arbeitsverhältnisse von mindestens 5 Arbeitnehmern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aufgelöst werden sollen.

Für die betroffenen Arbeitnehmer über dem 50. Lebensjahr können damit vom AMS rechtzeitig entsprechende Maßnahmen in Angriff genommen werden. Falls nun zusätzlich zu den 5 über 50-jährigen noch weitere und im konkreten Fall sogar beinahe 50-jährige Arbeitnehmer desselben Betriebes regional am gleichen Standort ebenfalls und zeitgleich gekündigt werden, dann wird die Arbeitsmarktsituation für die über 50-jährigen drastisch schlechter. Es würde daher den Gesetzeszweck ad absurdum führen, falls man eine schwierigere Arbeitsmarktsituation rechtlich harmloser betrachten würde, als eine einfachere.

Zunächst sind zwei erstinstanzliche Gerichte der Argumentation des Arbeitgebers gefolgt, und die Klagen der AK Tirol wurden abgewiesen. In beiden Fällen wurde Berufung eingebracht.

Während nun ein Innsbrucker OLG-Senat den Berufungsargumenten der AK Tirol vollinhaltlich gefolgt ist, daher die erstinstanzliche Entscheidung „umgedreht“ und die ordentliche Revision an den OGH wegen noch nicht entschiedener Rechtssache zugelassen hat, hat der andere Innsbrucker OLG-Senat die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt und die ordentliche Revision an den OGH nicht zugelassen.

Letztlich hat der OGH leider im Sinne des Arbeitgebers entschieden und die Kündigungen der unter 50-jährigen Arbeitnehmer als zulässig erachtet. Das Höchstgericht meint zwar, dass die von der AK Tirol vertretene Argumentation durchaus sinnvoll sei, aber es nicht Aufgabe der Gerichte sei, rechtspolitisch wünschenswerte Ergebnisse entgegen dem Gesetzeswortlaut zu



33.070

Beratungen in den Bezirkskammern

erzielen. Eine Argumentation, die der OGH in jüngerer Zeit immer wieder vertritt, wenn es um die Interpretation von Bestimmungen nach dem Gesetzeszweck geht.

Denn abschließend: Der Wortlaut des § 45a AMFG ist zu dieser Rechtsfrage keinesfalls eindeutig.

Feststellungsklage ZBR Tirol Kliniken, wonach Umkleidezeiten und die dafür erforderlichen Wegzeiten als Arbeitszeit gelten

Die Tirol Kliniken weigern sich bei allen Gesundheitsberufen, die Zeit des Einkleidens und Auskleidens der Dienstkleidung samt der damit erforderlichen Wegzeiten als Arbeitszeit anzuerkennen. Hierbei sind nach der Dienstkleiderordnung der Tiroler Kliniken folgende Beschäftigtengruppen zu unterscheiden:

■ **Mitarbeiter mit türkiser Dienstkleidung**

Dabei handelt es sich um Mitarbeiter auf den Intensivstationen. Ihre Bereichskleidung liegt auf der Station bereit; diese Dienstkleidung darf nicht mit nach Hause genommen werden. Das erstmalige Einkleiden mit der Dienstkleidung sowie das letztmalige Auskleiden mit der Dienstkleidung gilt nicht als Arbeitszeit.

■ **Mitarbeiter mit hellblauer Dienstkleidung**

Dabei handelt es sich um Mitarbeiter im Operationsbereich; mit dieser Kleidung darf man den Operationsbereich nicht verlassen und darf daher auch nicht mit nach Hause genommen werden; die Kleidung liegt auf der Station bereit.

■ **Mitarbeiter in mittelblauer Dienstkleidung**

Dabei handelt es sich um alle sonstigen Gesundheitsberufe. Ihre mittelblaue Dienstkleidung darf zu Hause nicht gewaschen werden. Dafür gibt es einen Wäscheautomaten in der Klinik, wobei die Wege zum Wäscheautomaten als Arbeitszeit gelten. Zwischen 1.7.2019 und 30.6.2020 durfte man mit getragener Dienstkleidung nach Hause gehen (daher gilt die Umkleidezeit nicht als Dienstzeit), seit dem 1.7.2020 darf man mit getragener Dienstkleidung das Haus nicht mehr verlassen, aber man darf mit gereinigter Kleidung (die man vorher mitgenommen hat) in das Unternehmen kommen.

Der OGH hat in seinem Urteil 9 ObA 29/18g vom 17.5.2018 entschieden, dass die Umkleidezeiten und die damit verbundenen innerbetrieblichen Wegzeiten in Krankenanstalten als zu entlohnende Arbeitszeiten zu werten sind, da nach den Vorschriften des Arbeitgebers die Dienstkleidung ausschließlich im Krankenhaus angezogen oder gewechselt werden darf. Hier wird auch auf hygienerechtliche Vorgaben Bezug genommen.

In einer jüngeren OGH-Entscheidung, 9 ObA 13/20g vom 25.5.2020, geht das Höchstgericht einen Schritt weiter. Zunächst wird in dieser Entscheidung im Allgemeinen ausgeführt: Zusammengefasst formuliert sind Zeiten, die ein Arbeitnehmer benötigt, um sich im Betrieb die vom Arbeitgeber vorgeschriebene Dienstkleidung an- bzw. wieder abzulegen sowie die allenfalls in diesem Zusammenhang stehenden innerbetrieblichen Wegzeiten zwischen dem jeweiligen Umkleideort im Betrieb (zB Umkleideraum, Garderobe) und dem konkreten Arbeitsplatz dann als Arbeitszeit anzusehen, wenn das Umkleiden bei Gesamtbetrachtung aller Umstände ein solches Mindestmaß an Intensität der Fremdbestimmung erreicht, dass eine arbeitsleistungsspezifische Tätigkeit oder Aufgabenerfüllung für den Arbeitgeber zu bejahen ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn zwar der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer erlaubt, die von ihm vorgeschriebene Dienstkleidung zu Hause an- bzw. abzulegen (und damit auf dem Arbeitsweg zu tragen), es dem Arbeitnehmer aber objektiv unzumutbar ist, die Dienstkleidung auch am Arbeitsweg zu tragen.

Und zur Frage der Unzumutbarkeit führt der OGH in dieser Entscheidung aus, dass sich diese im Einzelfall etwa daraus ergibt, dass die Dienstkleidung nach außen durch Embleme, Logos oder sonstige Farben erkennbar einen spezifischen Firmenbezug herstellt oder sonst (besonders) auffällig oder ungewöhnlich ist. Je „auffälliger“ eine vom Arbeitgeber vorgeschriebene Dienstkleidung ist, desto intensiver ist das Ausmaß der Fremdbestimmung des Arbeitnehmers.



Summe der Vertretungserfolge

€ 9,473 Mio

Nun ist davon auszugehen, dass ein Klinik-Mitarbeiter durch die Dienstkleidung als solcher in der Öffentlichkeit erkennbar ist und daher damit zu rechnen ist, dass die Menschen, denen ein Klinik-Mitarbeiter auf dem Weg zur Arbeit oder nach Hause begegnet, darauf reagieren, und zwar nicht nur positiv: Es kann sein, dass Mitarbeiter Anfeindungen ausgesetzt sind, da ja nicht wenige Menschen mit einem Krankenhaus auch negative Erfahrungen gemacht haben oder die Mitarbeiter als ekelhaft empfunden werden (Befinden sich Krankheitskeime oder dergleichen auf der Kleidung?), sie könnten sogar Erpressungen für das Besorgen von Medikamenten, Drogen und dergleichen ausgesetzt sein. Insgesamt ist es daher nach Auffassung der AK Tirol für Klinik-Mitarbeiter nicht zumutbar, sich mit der Dienstkleidung außerhalb des Klinik-Areals bewegen zu müssen, sodass auch deswegen und nicht nur wegen hygienerechtlicher Vorgaben die Umkleidezeiten und die dafür erforderlichen Wegzeiten als Arbeitszeit zu gelten haben.

Rechtsschutzgewährung gegen 6 Klagen einer Speditions-GmbH auf Zahlung von Konventionalstrafen aufgrund behaupteter Verletzungen von Konkurrenzklauseln

Diese Rechtsschutzgewährungen stellen ein treffendes Beispiel dafür dar, wie die Konkurrenzklausele von Arbeitgebern ausgenutzt wird, um mit extrem hohen Konventionalstrafen gegen Arbeitnehmer, die sich einen neuen Arbeitsplatz gesucht haben, existenzvernichtend vorgehen und sich ein beachtliches „Zubrot“ verschaffen zu können.

Nach dem österreichischen Arbeitsrecht ist es zulässig, dass eine Konkurrenzklausele vereinbart wird, die es dem Arbeitnehmer untersagt, 12 Monate nach Beendigung des Dienstverhältnisses durch eine eigene Kündigung im Geschäftszweig des Arbeitgebers selbst- oder unselbstständig tätig zu sein.

Diese Konkurrenzklausele darf und wird auch regelmäßig durch eine Konventionalstrafe abgesichert, wobei erst seit dem Jahre 2016 eine gesetzliche Begrenzung der Konventionalstrafe mit dem 6-fachen Nettomonatsentgelt existiert. Diese Begrenzung gilt aber nicht rückwirkend, sondern nur für Konkurrenzklausele-Vereinbarungen, die nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung im Jahr 2016 abgeschlossen wurden. Und alle Konkurrenzklausele-Vereinbarungen dieser Rechtsschutzfälle wurden vor 2016 abgeschlossen.

Für die Bemessung der konkreten Höhe der vom Arbeitnehmer zu bezahlenden Konventionalstrafe besteht zwar ein richterliches Mäßigungsrecht, wobei auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers Rücksicht genommen wird, aber man kann vor einem Gerichtsverfahren das konkrete Ausmaß der möglichen richterlichen Mäßigung kaum prognostizieren.

Bei diesen 6 Fällen betragen die vom Arbeitgeber eingeklagten Konventionalstrafen: € 95.181,50; € 63.734,-; € 58.079,10; € 54.324,20; € 50.981,40 und € 45.135,40, wobei auch darauf hinzuweisen ist, dass diese Konventionalstrafen von den Arbeitnehmern aus ihrem Nettoverdienst und ihren Ersparnissen bezahlt werden müssten. Derartige Zahlungen und Klagen sind in Wahrheit existenzvernichtend.

Von der Vollversammlung der AK Tirol wurde bereits vor Jahren ein Antrag beschlossen, Konkurrenzklausele gesetzlich zu verbieten, da es für diese in Wahrheit keinen sachlichen Grund mehr gibt!

Aufgrund des Rechtsschutzes der AK Tirol konnten in allen Fällen auf Wunsch und mit Zustimmung der Arbeitnehmer Vergleiche erzielt werden, mit denen circa 80 % der eingeklagten Forderungen abgewehrt werden konnten. Aber es handelt sich noch immer um sehr hohe Beträge, die die Arbeitnehmer bezahlt haben...

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen € 6,073 Mio

Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten € 3,400 Mio

BETRIEBSSERVICE

BETRIEBSRÄTE

Festzustellen ist, dass die Tätigkeit von Betriebsräten nicht unbedingt leichter oder einfacher wird. Immer wieder zeigen Arbeitgeber Ambitionen, die Tätigkeit von Betriebsräten erheblich zu erschweren, Betriebsräte loszuwerden oder auch Neugründungen von Betriebsräten zu verhindern, obwohl die geltende Rechtslage Betriebsräte eigentlich (wenn auch sanktionslos) gesetzlich vorschreiben würde.

So werden nach wie vor von Arbeitgeberseite Klagen auf Zustimmung zur Kündigung von Betriebsratsmitgliedern eingebracht, verschlechternde Versetzungen durchgeführt, aber auch die gesetzlich eindeutig normierten Informations- und Mitwirkungsrechte schlicht negiert oder zumindest ignoriert. Wenn es auch nicht den ersten Schritt – weder für den Betriebsrat noch für die AK Tirol – darstellt, gegen solche Missachtungen gesetzlich festgelegter Ansprüche vorzugehen, bleibt letzten Endes manchmal keine andere Möglichkeit mehr offen, als gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Das Arbeitsverfassungsgesetz enthält für (einige wenige) Tatbestände sogar eine eigene Verwaltungsstrafbestimmung, vor deren Anwendung Betriebsräte jedoch zumeist zurückschrecken, da sie (berechtigte) Sorge haben, das an sich schon schlechte Gesprächsklima dann noch weiter zu verschlechtern. Die Ablehnung mancher Arbeitgeber Betriebsräten gegenüber ist nicht nachvollziehbar, könnten sie doch von einem guten und konstruktiven Miteinander in vielfältiger Weise stark profitieren, was ja bei vielen Betrieben in lobenswerter Weise ja auch im praktischen Leben unter Beweis gestellt wird – es ist also möglich!

 **15.830**

**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

Die AK Tirol konnte gerade erst im Falle der Benachteiligung und verschlechternden Versetzung eines Betriebsratsvorsitzenden ein positives Urteil erwirken, das jedoch von der Arbeitgeberseite bedauerlicherweise wiederum nicht akzeptiert und eine Berufung eingebracht wurde und somit noch nicht rechtskräftig ist.

Einer gerichtlichen Klärung müssen auch immer wieder Sachverhalte zugeführt werden, bei denen es einen gültigen Sozialplan gibt, der Arbeitgeber jedoch mit rechtlich nicht nachvollziehbaren Argumenten behauptet, dass der Sozialplan auf den jeweils vorliegenden Anlassfall nicht anwendbar sei. Hier sind gerichtliche Klärungen unvermeidlich.

Unverändert lässt sich feststellen, dass die Betreuung von Betriebsräten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Betriebsvereinbarungen einen wesentlichen Schwerpunkt in der Tätigkeit des Betriebservice darstellt.

Zum Standardprogramm der Betriebsrätebetreuung gehört selbstverständlich auch die Gewährung von Rechtsschutz und die Vertretung vor Gericht im Zusammenhang mit dem so genannten „Besonderen Feststellungsverfahren“. Solche Feststellungsklagen bieten dem Betriebsrat ein wichtiges Instrument zur Abklärung von Rechtsfragen, wenn vom gleichen Sachverhalt zumindest drei Beschäftigte betroffen sind, ohne dass die einzelnen Arbeitnehmer als Kläger auftreten müssen.

 **schriftlich**
460

 **telefonisch**
13.650

 **persönlich**
1.720

INSOLVENZEN

Trotz der Corona-Krise und aller damit verbundenen Stundungen und Förderungen hat der Pleitegeier Tirol im Jahr 2020 nicht verschont. Mag auch die Zahl der von den Gerichten eröffneten Insolvenzverfahren stark zurück gegangen sein, so ist die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer fast so hoch wie im Jahr 2019, welches aus der Sicht der Arbeitnehmerschaft als insolvenzstarkes Jahr in die Statistik eingegangen ist.

Neben bekannten Namen wie beispielsweise der traditionsreichen „Oberhammer Maschinenfabrik GmbH“, der „ELECTRON Technology GmbH“ mit über 100 Arbeitnehmern und der im Bezirk Kitzbühel ansässigen Klausner-Gruppe mit ihren beiden verbundenen Unternehmen „Klausner Nordamerika Beteiligungs GmbH“ und „Klausner Trading International GmbH“ schlitterten 2020 sehr viele Kleinbetriebe in die Insolvenz.

Das Jahr 2020 wird gerade bei Gastronomiebetrieben als schwarzes Jahr in die Geschichte eingehen. Durch die Lockdowns und die der Corona-Krise geschuldeten zusätzlichen Maßnahmen und Auflagen war die Sanierung insolventer Gastronomiebetriebe so gut wie unmöglich und das Insolvenzgericht musste deren Schließung anordnen. An dieser Stelle sind beispielsweise die in Innsbruck ansässigen bekannten Bierlokale „Elferhaus“ und „Theresienbräu“ anzuführen.

Oberstes Gebot in der Insolvenzvertretung ist es, unseren Mitgliedern möglichst schnell und unbürokratisch zu helfen. Ein zeitnahes Erhalten der offenen Beträge, für die unsere Mitglieder tagtäglich ihre Arbeitskraft zur Verfügung gestellt haben, ist nicht nur für ihre wirtschaftliche Situation von elementarer Bedeutung. Die jahrelange Praxis in der Insolvenzbetreuung hat gezeigt, dass die Angst vor ausbleibenden Zahlungen, Verlust des Arbeitsplatzes und wirtschaftlichen Problemen auch familiär und sozial destabilisierend wirkt. Daher führen wir, wenn erforderlich, für unsere Mitglieder auch Gespräche mit Banken und Vermietern, um bis zum Erhalt von Zahlungen durch den Insolvenzfonds Zahlungsaufschübe und Stundungen zu erwirken.

Bisher wurde in der Insolvenzvertretung davon ausgegangen, dass das persönliche Beratungsgespräch mit unseren Mitgliedern und die Anwesenheit vor Ort durch nichts zu ersetzen ist.

Aufgrund rascher und flexibler Vorgangsweise auch während der Lockdown-Phasen konnte für unsere Mitglieder weiterhin eine rasche Verfahrensabwicklung und Auszahlung durch den Insolvenzfonds sichergestellt werden. Die gute und jahrelang gepflegte Vernetzung mit den Insolvenzverwaltern, Lohnverrechnern, der ÖGK und den Sachbearbeitern beim Insolvenzfonds und allen anderen an den Verfahren Beteiligten war dabei für die bestmögliche Betreuung unserer Mitglieder unersetzlich. Das Mobiltelefon und der Laptop wurden zu unseren wichtigsten Arbeitsgeräten.

Für die Optimierung der Abläufe und die gegenseitige Unterstützung wurde zusätzlich eine österreichweite Plattform ins Leben gerufen. In diesem als „Denkfabrik“ bezeichneten Forum werden in regelmäßigen Abständen von erfahrenen Insolvenzreferenten aller Bundesländer komplexe Themen und Rechtsfragen bezüglich der Insolvenzvertretung und organisatorischen Abwicklung diskutiert und an Lösungsmodellen gearbeitet.

 **15**
neue
Rechtsschutzakten

914

Insolvenzvertretungen



erzielte Insolvenzgelder

€ 6,364 Mio

Zusammengefasst kann festgehalten werden, dass die moderne Technik in der Insolvenzvertretung bisher ungeahnte Möglichkeiten bietet. Diese sollten nach Bewältigung der Corona-Krise als sinnvolle und notwendige Ergänzung betrachtet und keinesfalls als gleichwertiger Ersatz für den persönlichen Kontakt mit unseren Mitgliedern gesehen werden. Umfassende Betreuung in Insolvenzverfahren ist nämlich mehr als die rechtliche Beratung und das Geltend- und Einbringlichmachen von Ansprüchen.

In der Insolvenzbetreuung ist der Faktor „Zeit“ von besonderer Wichtigkeit. Alle unsere Mitglieder, die durch die Insolvenz des Arbeitgebers den ihnen zustehenden und redlich erarbeiteten Lohn bzw. Gehalt nicht ausbezahlt erhalten, haben laufende Fixkosten zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts.

Daher ist gemäß dem Grundsatz „wer schnell hilft, hilft doppelt“ eine rasche Erstzahlung durch den Fonds von besonderer Bedeutung.

Zur Linderung der Notfälle werden daher oft auch bei Vorliegen unzureichender Lohndaten Teilanträge gestellt, damit die von der Insolvenz betroffenen Mitglieder rasch einen ersten Anteil erhalten.

Für die bestmögliche Vertretung unserer Mitglieder ist eine gute und seit Jahren gepflegte Vernetzung von elementarer Bedeutung. Neben der selbstverständlich erforderlichen fachlichen Expertise ist das persönliche Gespräch mit den Insolvenzverwaltern, Lohnbuchhaltern, Insolvenzfondsreferenten und allen anderen an den Verfahren Beteiligten durch nichts zu ersetzen. Dadurch ist es in Tirol möglich, die Zahl der Prüfungsklagen und Prozesse nach negativen Bescheiden sehr gering zu halten. Dies verkürzt insbesondere die Verfahrensdauer für unsere Mitglieder und wirkt sich auch positiv auf das Rechtsschutzbudget der AK Tirol aus.

Da eine Insolvenz des Arbeitgebers unsere Mitglieder in ihrer gesamten wirtschaftlichen und oftmals familiären Existenz erschüttert, ist eine bestmögliche und alle Rechtsbereiche übergreifende Betreuung von elementarer Bedeutung. Daher ist die Insolvenzvertretung als einer der Eckpfeiler des Rechtsschutzes zu betrachten, der laufend evaluiert und optimiert wird. Dazu tragen insbesondere auch die regelmäßigen Tagungen und Schulungen gemeinsam mit den Referenten der anderen Bundesländer bei. Gerade für Berater kleinerer Kammern ist dieser fachliche länderübergreifende Erfahrungsaustausch besonders wichtig.

SOZIALRECHT

§ neue
Rechtsschutzakten
1.478

Dem Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten kommt neben der telefonischen und der persönlichen Beratung der Ratsuchenden immer mehr Bedeutung zu.

Wenngleich im Jahr 2020 gegenüber den Vorjahren von der Zahl her keine merkliche Steigerung an an die Abteilung Sozialrecht herangetragenen Rechtsschutzfälle zu verzeichnen war, so darf an dieser Stelle nicht übersehen werden, dass durch die ab März 2020 gegebene Situation in Bezug auf die Corona-Krise ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand bei der Aufnahme und Abwicklung jedes einzelnen Rechtsschutzfalles zu registrieren war. Eine Vielzahl der Fälle musste über telefonischen Kontakt und Schriftverkehr bewältigt werden.

Auch hat die Situation im Frühjahr 2020 zu einer längeren Dauer der Verfahren geführt.

Die Verfahren vor dem Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht befassten sich naturgemäß wie auch in den Jahren davor hauptsächlich mit Streitfällen zu den Themen Pension (Invaliditätspension, Berufsunfähigkeitspension, Rehabilitationsgeld, Schwerarbeit), Pflegegeld, Ausgleichszulage und Versehrtenrente aus der Unfallversicherung.

Wobei an dieser Stelle angeführt werden darf, dass sich die Fragestellungen in Bezug auf das Rehabilitationsgeld schwerpunktmäßig geändert haben. War seit Einführung des Rehabilitationsgeldes, es löste die befristete Invaliditäts-/ Berufsunfähigkeitspension für ab 01.01.1964 geborene Versicherte ab, die Frage der Zuerkennung desselben im Fokus, so hat sich im Jahr 2020 der Schwerpunkt auf jene Fälle bezogen, in denen das Rehabilitationsgeld in Folge der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit entzogen wurde.

Die vor dem Bundesverwaltungsgericht abgewickelten Gerichtsverfahren befassten sich im Jahr 2020 zum Großteil mit Fragen der Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Behinderten, der Ausstellung eines Behindertenpasses sowie der Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels.

Aus der Vielzahl der Rechtsschutzfälle vor dem Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht dürfen für das Jahr 2020 zwei Verfahren besonders hervorgehoben werden:

Beim ersten Fall drehte es sich um die Frage, ob der Kläger im maßgeblichen Zeitraum die für die Zuerkennung einer Schwerarbeitspension notwendige Anzahl von Schwerarbeitsmonaten erreicht hat oder nicht. Er hat den Beruf des Metzgers erlernt und in weiterer Folge sein ganzes Berufsleben zwar in verschiedenen Betrieben, aber immer als Metzger gearbeitet. Aus seiner täglichen Erfahrung war für ihn klar, dass es sich dabei um eine schwere körperliche Arbeit handelt.

Er stellte daher beim zuständigen Sozialversicherungsträger einen Antrag auf Anerkennung seiner Versicherungszeiten als Schwerarbeit, um dann in weiterer Folge bei Erreichung des entsprechenden Alters die Schwerarbeitspension in Anspruch nehmen zu können.

Die Schwerarbeitspension ermöglicht nämlich Personen, frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres, mit geringen oder (derzeit noch) in bestimmten Fällen sogar ohne Abschlag in Pension gehen zu können, wenn zum maßgeblichen Zeitpunkt (Stichtag) 45 Versicherungsjahre vorliegen und in den letzten 20 Jahren vor dem Pensionsstichtag mindestens 10 Schwerarbeitsjahre erworben wurden. Als Schwerarbeitszeiten sind dabei u.a. jene Zeiten zu verstehen, während welchen innerhalb eines 8-stündigen Arbeitstages mehr als 2.000 Arbeitskalorien (bei Männern) bzw. 1.400 Arbeitskalorien (bei Frauen) verbraucht wurden.

Seitens des zuständigen Sozialversicherungsträgers wurde dieser Kalorienverbrauch als nicht erwiesen erachtet und daher in weiterer Folge die Anerkennung von Schwerarbeitszeiten abgelehnt. Der Kläger wandte sich daraufhin an die AK Tirol und wurde ihm Rechtsschutz gewährt.

Im anhängigen Sozialgerichtsverfahren erfolgte sowohl die Einvernahme des Klägers als auch die seiner Dienstgeber im maßgeblichen Zeitraum zu den vom Kläger ausgeübten Tätigkeiten. Im Anschluss daran wurde, nachdem die Ausführungen den Schluss zu-

**Summe der Vertretungserfolge:
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten**

 **€ 26,006 Mio**

gelassen haben, dass tatsächlich schwere körperliche Arbeit verrichtet wurde, ein Sachverständigengutachten zur Frage eingeholt, ob durch die aufgezeigten Tätigkeiten der geforderte Arbeitskalorienverbrauch erbracht wurde oder nicht.

In seinem Gutachten kam der gerichtlich beeidete Sachverständige zum Schluss, dass die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit vom Kalorienverbrauch her jene Werte überschreitet, die eine rechtliche Qualifizierung als Schwerarbeit zulassen. Basierend auf den glaubwürdigen Angaben des Klägers, der Dienstgeber und den Ausführungen des Sachverständigen in seinem gerichtlichen Gutachten war es dem Gericht möglich, die vom Kläger geltend gemachten Versicherungszeiten als Schwerarbeitszeiten anzuerkennen.

Gerade der Ablauf dieses Verfahrens zeigt auf, dass es im Zusammenhang mit der Anerkennung von Zeiten der Schwerarbeit für jeden einzelnen von größter Bedeutung ist, dass er sich nicht nur über die geltenden rechtlichen Bestimmungen laufend informiert, sondern darüber hinaus auch entsprechende Aufzeichnungen führt.

Das zweite, ebenso interessante aber noch offene Verfahren befasst sich mit Fragen in Bezug auf die Krankenversicherung.

Bei der klagenden Partei, vertreten durch die AK Tirol, wurden in der Vergangenheit mehrfach Melanome an ein und derselben Körperstelle durch einen Facharzt für Dermatologie diagnostiziert und mussten diese einer operativen Behandlung zugeführt werden.

Selbstverständlich war es notwendig, nach jeder der Operationen in regelmäßigen Abständen eine Kontrolle durchzuführen. Diese Kontrollen wurden vom behandelnden Facharzt auch regelmäßig am gesamten Körper durchgeführt, jedoch von diesem die Ansicht vertreten, dass nur die Inspektion des betroffenen Körperteils und nicht die des gesamten Körpers im Sinne einer Nachbehandlung zu bewerten ist, sodass sich für ihn die Untersuchungen der übrigen Körperstellen als reine Vorsorgeuntersuchungen darstellte.

Aus diesem Grund hat er unter dem Titel „Vorsorgeuntersuchung“ dem Kläger eine Rechnung gestellt und auch den entsprechenden Betrag erhalten. Seitens des Klägers wurden die Rechnungen umgehend beim zuständigen Sozialversicherungsträger vorgelegt und um Kostenersatz ersucht.

Dieser lehnte im gegenständlichen Fall einen Kostenzuschuss mit der Begründung ab, dass eine Krankenbehandlung nicht vorliege. Somit hat er sich der Meinung des behandelnden Arztes angeschlossen und war in weiterer Folge die Beschreitung des Rechtsweges notwendig. Gerade in diesem Fall ist eine rechtliche Abklärung notwendig gewesen, zumal hinsichtlich der Durchführung einer Krankenbehandlung und der Durchführung einer reinen Vorsorgeuntersuchung unterschiedliche gesetzliche und vertragliche Regelungen bestehen.

Im durchgeführten Sozialgerichtsverfahren wurde die Frage, ob es sich bei den durchgeführten Behandlungen um tatsächlich notwendige, zweckmäßige Behandlungen im Rahmen einer Krankenbehandlung oder um eine reine Vorsorgeuntersuchung gehandelt hat, durch Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fachgebiet der Dermatologie abgeklärt.

Der Sachverständige hat in seinem Gutachten klar und deutlich aufgezeigt und dargelegt, dass in Fällen, wie dem der klagenden Partei, eine Kontrolle des gesamten Körpers notwendig ist. Das heißt, dass nicht nur der betroffene Körperteil sondern der gesamte Körper einer Nachkontrolle bedarf. In diesem Sinne ist die durchgeführte Behandlung als Nachbehandlung anzusehen.

Mit dem Vorliegen einer endgültigen Entscheidung in diesem interessanten Verfahren ist allerdings erst im Jahr 2021 zu rechnen.

Vertretungen vor Gericht
 **1.624**

LEHRLINGE & JUGEND



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Die Vertretungs- und Interventionstätigkeit der Jugendabteilung war im Jahr 2020 stark von der Covid-Pandemie geprägt. Insbesondere die telefonischen Anfragen betrafen im hohen Ausmaß Fragen zur Kurzarbeit, deren Entlohnung usw.

Ganz grundsätzlich unterscheidet sich die Tätigkeit der Jugendabteilung in diesem Bereich etwa von jener der arbeitsrechtlichen Abteilung dadurch, dass mit den jugendlichen Mitgliedern ein stärkerer persönlicher Kontakt aufgebaut wird, was teilweise zu monatelangen „Beziehungen“ über telefonische oder E-Mail-Kontakte führt. Die Mitarbeiter der Jugendabteilung sind somit in arbeitsrechtlichen Fragen nicht nur als Experten und Rechtsvertreter gefragt, sondern auch als kundige Ansprechpartner, Betreuer und manchmal sogar als Seelentröster.

BEISPIELHAFT FÄLLE AUS DER BERATUNGS- UND VERTRETUNGSPRAXIS DER JUGENDABTEILUNG

Ein Restaurantlehrling wird nach seinem Ausscheiden aus dem Lehrbetrieb mit einer Forderung von ca. € 1.500,- konfrontiert, da er „offene Tische laut Bonnierkasse“ zu verantworten hätte, im Ergebnis also zu Lasten des Betriebes falsches Inkasso betrieben hätte. Die Jugendabteilung konnte argumentieren, dass ein- und derselbe Bonnierschlüssel im betrieblichen Kassensystem von den verschiedensten Mitarbeitern benützt worden war und deshalb eine schadenersatzrechtliche Inanspruchnahme des Lehrlings schon aus Gründen der fehlenden erwiesenen Kausalität des Schadens nicht rechtmäßig sei. Daraufhin ließ der Betrieb die Forderung fallen.

Drei Lehrlinge eines ehemals noblen, zwischenzeitlich aber insolvent gewordenen Innsbrucker Stadthotels sind über Monate ohne Ausbildung und Entlohnung.

Motiviert durch Treue und Loyalität sowie Verträge und Versprechungen seitens der verbliebenen Geschäftsleitung wagen sie nicht, diesen unhaltbaren Zustand zu beenden. Erst im Zuge der Insolvenzeröffnung kommt es zu Lehrvertragslösungen. Die Vertretung durch die AK Tirol sichert die offenen Ansprüche über den Insolvenzentgeltfonds und macht den Weg frei für neue Ausbildung und Beschäftigung im Tourismus.

Ein Platten- und Fliesenleger-Lehrling wird mit dem Argument eines schuldhaft versäumten Berufsschultages entlassen. Während dieser Entlassungsgrund rechtlich nicht verhängt, da es wegen des starken Schneefalls am besagten Berufsschultag einen Entschuldigungsgrund gab, der auch von der Berufsschule gedeckt ist, lagen doch auch auf Seiten des Lehrlings einige Pflichtversäumnisse vor, die die Berechtigung einer Entlassung zumindest nicht zweifelsfrei ausschlossen. Der gerichtliche Vergleich ergab immerhin noch € 2.000,- für den Lehrling.

Regelmäßig muss die Jugendabteilung Ansprüche von Lehrlingen auf Entfernungszulagen gemäß dem Kollektivvertrag im Eisen- und Metallverarbeitenden Gewerbe einfordern, wie beispielhaft im Falle eines Innsbrucker Elektrikerlehrlings, für den aufgrund der Verfallsfristen des Kollektivvertrages nur noch € 630,- einbringlich gemacht werden konnten.

Ein Oberländer Einzelhandelslehrling leistete 200 Überstunden (teilweise noch als Jugendliche, deshalb verboten) und erhielt diese mit € 1.200,- viel zu niedrig und obendrein „schwarz“ bezahlt. Damit konfrontiert, leugnete der Betrieb vorab sowohl die Überstunden als auch die Schwarzzahlung. Schließlich wurden die Überstunden anerkannt und offiziell abgerechnet. Da der Betrieb aber weiterhin die tatsächlich erfolgte ursprüngliche Schwarzzahlung nicht eingestehen wollte, erhielt der Lehrling seine Überstunden gewissermaßen doppelt...



131

außergerichtliche Interventionen

in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern

7 neue Rechtsschutzakten

Ein Unterländer KFZ-Techniker verursachte mit einem Kundenfahrzeug beim Verlassen der Werkstatt einen Schaden. Durch Verkettung unglücklicher Umstände waren letztendlich zwei Fahrzeuge und das Garagentor beschädigt. Die Firma verklagt den Lehrling auf fast € 10.000,-. Nachdem der AK Tirol im Arbeitsgerichtsverfahren gelungen ist klarzustellen, dass die Inbetriebnahme des Fahrzeugs immerhin auf ausdrückliche Anordnung eines Vorgesetzten erfolgte, wurde ein Vergleich geschlossen und die Schadenshaftung des Lehrlings auf € 2.500,- vermindert.

Auch einem Einzelhandels-Lehrmädchen wurde ein Schaden zur Last gelegt. Konkret wurden seitens des Betriebes € 300,- für angebliche Kassenfehlbestände in Rechnung gestellt. Die AK Tirol konnte nachweisen, dass der Lehrling an dieser Kasse nicht allein zuständig war und damit die Kausalität für den Schadenseintritt fehlte. Der abgezogene Betrag wurde zurücküberwiesen.

Ein Lehrmädchen im neuen Lehrberuf Bautechnische Assistenz wurde seitens des Betriebes auf Fortbildungskurse geschickt. Die Kosten dieser Ausbildungen wurden dem Lehrling nach Beendigung der Zusammenarbeit in Rechnung gestellt. Die AK Tirol musste die Argumentation, dass vom Lehrberechtigten angeordnete Ausbildungsmaßnahmen selbstverständlich ein Teil der Ausbildungsverpflichtung sind und keiner Ausbildungskostenrückerstattung unterliegen können, gerichtlich durchsetzen. Zu einer Verhandlung kam es aber nie, weil der Betrieb den gerichtlichen Zahlungsbefehl erfüllte.

Gar nicht selten kommt vor, dass Lehrlinge sehr verspätet und unregelmäßig entlohnt werden, ihren Lehrplatz aber nicht verlieren möchten. Im Falle einer Unterländer Friseurin musste die Jugendabteilung nicht weniger als sieben Mal schriftlich intervenieren, um die jeweilige monatliche Zahlung zumindest mit Verspätung einbringlich zu machen. Begleitet von bedauerlichen Bettelbriefen und Klagsdrohungen konnte der Lehrling schließlich erfolgreich die Ausbildung beenden.

Auch Ausbildungsprobleme führen zu Interventionsfällen. Etwa im Fall einer Innsbrucker Hotel- und Gastgewerbeassistentin die – wie im Beruf leider üblich – nicht ausreichend an der Rezeption und im Büro ausgebildet wurde. Die AK Tirol unterstützte den Lehrling im darauf gestützten Austritt aus dem Lehrvertrag.

Immer wieder werden Beendigungsansprüche von Lehrlingen seitens der Betriebe mit Ansprüchen auf Ersatz für angeblich von den Lehrlingen verursachte Schäden gegen gerechnet. Meist ist die Angelegenheit in derartigen Fällen aber durch Androhung einer gerichtlichen Auseinandersetzung rasch zu erledigen, wie im Fall einer Oberländer Bürokauffrau, der anlässlich der Beendigung der Zusammenarbeit ein unverschuldeter und im übrigen längst pardonierter und schließlich fast ein Jahr vergangener Schadensfall zur Last gelegt wurde, um auf diese Weise die Endabrechnung einzusparen.

In der ersten Phase der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 wurde ein Lehrling aufgrund eines Missverständnisses bezüglich seines anscheinend positiv getesteten Vaters entlassen. Der Lehrling begab sich in 14-tägige Quarantäne. Der Betrieb verlangte daraufhin vom Lehrling den schriftlichen Absonderungsbescheid der BH, welchen der Lehrling jedoch nicht erhielt. Nachträglich stellte sich heraus, dass der Test seines Vaters negativ war und dieser die Bekanntgabe des Testergebnisses falsch verstanden hatte. Somit wäre die Quarantäne gar nicht notwendig gewesen. Durch die Unterstützung seitens der AK Tirol erhielt der Lehrling eine Kündigungsentschädigung und konnte im Sommer zur Lehrabschlussprüfung antreten, da sein Lehrverhältnis ohnehin drei Monate nach der Entlassung geendet hätte.

Zwei Elektrotechniklehrlinge derselben Firma wurden gleichzeitig wegen angeblich verspäteter Abgabe von Arbeitsberichten und Zuspätkommen auf Baustellen entlassen. Aufgrund der unklaren Beweislage und widersprüchlichen Darstellungen der Situation wurde die Entlassung in eine einvernehmliche Lösung umgewandelt. Darüber hinaus erhielten die Lehrlinge noch eine Kündigungsentschädigung vom Betrieb und konnten die Lehre in anderen Betrieben fortsetzen.

Eine einmalige Bonuszahlung von maximal € 500,- gewährte das Land Tirol im Frühjahr Beschäftigten in Gesundheits- und Pflegeberufen in öffentlichen Krankenhäusern, Wohn- und Pflegeheimen sowie Einrichtungen der mobilen Dienste im Pflegebereich zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie. Anspruch darauf hatten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, aber auch Praktikanten. Obwohl die Prämie zunächst von der Betreuungseinrichtung ausbezahlt und anschließend vom Land Tirol refundiert werden sollte, meldeten sich einige Praktikantinnen und Praktikanten bei der AK Tirol Jugendabteilung, die vergeblich auf die Prämie gewartet haben. Als die AK Tirol schriftlich bei den Pflegeheimen intervenierte und die Rechtslage erläuterte, erhielten auch sie ihre wohlverdiente Prämie.

Eine Herausforderung im Jahr 2020 war auch immer wieder der Umgang von Betrieben mit dem Thema Berufsschule und Distance-Learning. So wandte sich ein Fitnessbetreuerlehrling an die Jugendabteilung der AK Tirol, weil sein Chef ihn zwingen wollte, während seines Krankenstandes in die Berufsschule zu gehen. Die Berufsschule war in Salzburg und der Lehrling mit Schiene und Krücken allerdings nicht im Stande, dorthin zu kommen. Als dann der Unterricht auf Distance-Learning umgestellt wurde, versuchte der Betrieb erneut, den Lehrling unter Druck zu setzen und drohte mit Entlassung. Dass der Lehrling allerdings schon 6 Wochen die Schule nicht besuchen konnte, störte den Betrieb dabei nicht. Durch die Rechtsvertretung des Lehrlings durch die AK Tirol konnte geklärt werden, dass dies nicht möglich gewesen war.



Summe der Vertretungserfolge

€ 198.010

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen	€ 129.580
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten	€ 26.970
Ergebnis erzielter Insolvenzgelder	€ 41.460

WIRTSCHAFTSPOLITIK

AUSSERGERICHTLICHE INTERVENTION:

Erfolg beim AMS zum Export von Arbeitslosengeld zur Arbeitssuche

Einem slowakischen Ehepaar, welches in Österreich gearbeitet hat und aufgrund einer Wiedereinstellungszusage nach einer Corona-bedingten Kündigung hier geblieben ist, wurde vom AMS das Arbeitslosengeld verweigert, als sie, nachdem die Wiedereinstellung aus wirtschaftlichen Gründen beim Arbeitgeber scheiterte, den Antrag stellten, das österreichische Arbeitslosengeld zur Arbeitssuche in die Slowakei mitzunehmen. Nach vergeblicher Arbeitssuche von mindestens vier Wochen in Österreich besteht europarechtlich ein Anspruch auf Mitnahme des Arbeitslosengeldes in einen anderen EU-Staat für die maximale Dauer von drei Monaten, um dort Arbeit zu suchen.

Das AMS verweigerte diese Mitnahme trotz mehrfacher Anfrage durch die beiden Arbeitnehmer und auch nach der ersten Intervention durch die AK Tirol.

Erst ein zweites Schreiben mit entsprechend fundierter rechtlicher Argumentation hat schließlich zum Erfolg geführt. Das Ehepaar befand sich zwischenzeitlich bereits wieder in der Slowakei und war bei der dortigen Arbeitsmarktverwaltung gemeldet, jedoch noch ohne Bezug.

FREIWILLIGER GERICHTLICHER RECHTSSCHUTZ:

Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten in der Pflege

In einem bereits seit Ende 2018 laufenden Verfahren in Vertretung des Betriebsrates des Krankenhauses St. Johann i.T. konnte ein Zwischenerfolg durch ein positives Urteil des Erstgerichtes erreicht werden. Das OLG Innsbruck hatte die Rechtssache zur weiteren Sachverhaltsrörterung an die erste Instanz zurückverwiesen und die Klagsparteien aufgefordert, detaillierte Zahlen über die von der behaupteten europarechtswidrigen Diskriminierung betroffenen Teilzeitbeschäftigten zu liefern, um eventuell auch eine Geschlechterdiskriminierung nachzuweisen. In der Folge hat die AK Tirol einen ausführlichen Schriftsatz mit entsprechenden statistischen Daten und Einzelfallbeschreibungen beim Landesgericht Innsbruck eingebracht.

Das LG Innsbruck stellte nun (nicht rechtskräftig) fest, dass, bei den Zuschlägen für ungeplante Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienste, das Tiroler Gemeindevertragsbedienstetengesetz Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten diskriminiert. Das Gericht teilte die Meinung der AK Tirol, dass auch den Teilzeitbeschäftigten, die einen großen Teil der Beschäftigten in der Pflege nicht nur im Krankenhaus St. Johann i.T. ausmachen, bei Überstunden, die sich aufgrund von Einspringdiensten in der Nacht oder an Sonn- und Feiertagen ergeben, ein 100%iger Zuschlag wie bei Vollzeitbeschäftigten zusteht. Das G-VBG sieht bislang nur einen 25%igen Zuschlag vor.

**EUROPARECHT
STATISTIK
STEUERRECHT
UMWELT & VERKEHR**



289

Gesetzesbegutachtungen


13.560
Beratungen in den Bezirkskammern

Keine Scheinkarenz bei Umzug nach Norwegen - Kinderbetreuungsgeld steht auch bei befristeter Karenz zu

Nicht nur das Landesgericht Innsbruck, sondern auch das Oberlandesgericht gab der AK Tirol dahingehend Recht, dass die Tatsache, dass ein Dienstverhältnis befristet ist, nicht dazu führen kann, dass eine rechtmäßig angetretene Karenz nur aus dem Grund zu einer Scheinkarenz wird, da sie im Ausland (Norwegen) verbracht wird. Die Krankenkasse des bei der AK Tirol hilfesuchenden Mitglieds hatte die Rolle Österreichs als Beschäftigungsstaat und somit ihre Zuständigkeit für Familienleistungen verneint, obwohl sich die klagende Mutter bis zum Ende der Befristung für 9 Monate in Karenz befand. Sie argumentierte damit, dass wegen voraussichtlicher Nichtrückkehr an den karenzierten Arbeitsplatz eine Scheinkarenz vorliegen würde. Sie verneinte daher für Österreich die Rolle als Beschäftigungsstaat, nur weil das karenzierte Beschäftigungsverhältnis während der Karenz ausläuft.

Die Gerichte urteilten jedoch rechtskräftig, dass bis zu diesem Zeitpunkt das Dienstverhältnis noch aufrecht war und Österreich als Beschäftigungsstaat der Mutter für Familienleistungen nachrangig zuständig bleibt, auch wenn die betroffene Arbeitnehmerin in dieser Zeit zu ihrem Mann nach Norwegen zieht, der an eine dortige Universität (befristet) als Professor berufen wurde. Das Dienstverhältnis der Mutter bei der Universität Innsbruck war bereits mehrmals befristet worden und bestand schon seit neun Jahren.


Summe
€ 4,172 Mio

15.690
Beratungen in der AK Innsbruck

OLG-Erfolg zur Nicht-Vergleichbarkeit des bayerischen Familiengeldes mit dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld

Nach dem Obsiegen in erster Instanz durch die AK Tirol ist nun auch das Oberlandesgericht Innsbruck dem Rechtsstandpunkt der AK Tirol, der im Rahmen der Berufungsbeantwortung nochmals ausführlich dargelegt wurde, gefolgt. Inhaltlich geht es darum, dass die ÖGK bei Zahlung von bayerischem Familiengeld an Grenzgänger dieses beim österreichischen Kinderbetreuungsgeld in Abzug gebracht hat. Im konkreten Fall erfolgte die Anrechnung erst im Nachhinein, was zu einer Rückforderung von Kinderbetreuungsgeld bei der betroffenen Familie geführt hat. Es ging um die Rechtsfrage der Vergleichbarkeit der beiden Leistungen, da das bayerische Familiengeld erst ab dem 1. Lebensjahr, also nach Ablauf des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes gezahlt wird. Dazu bestand noch keine Judikatur, aber viele Familien, bei denen ein Elternteil Grenzgänger ist, waren davon betroffen. In der Folge des OLG-Urteils wurde ein bereits anhängiges gleichartiges Verfahren beim Landesgericht Innsbruck Ende August 2020 verglichen und die Forderung seitens der ÖGK anerkannt. Die ÖGK hat auch auf die Einbringung einer außerordentlichen Revision gegen das OLG-Urteil verzichtet und wird in Zukunft von einer Anrechnung des bayerischen Familiengeldes absehen. Das bisher zu Recht angerechnete deutsche Elterngeld wird aber natürlich weiterhin mit dem österreichischen Kinderbetreuungsgeld gegengerechnet, um einen Doppelbezug zu vermeiden.

Die Rechtsschutzverfahren im Europarecht wurden alle von der Wirtschaftspolitischen Abteilung in Eigenvertretung geführt.

KONSUMENTENPOLITIK

AK KONSUMENTENSCHUTZ: INFORMATION, BERATUNG, INTERVENTION, RECHTSDURCHSETZUNG

Die AK-Konsumentenschützer helfen, wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen. Unternehmen, die besonders dreist agieren, negativ auffallen oder mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden auch geklagt. Freiwillige Rechtsschutzdeckung für besondere, über den Einzelfall hinausgehende oder musterhafte Sachverhalte, wird übernommen, um rechtlich unzulässige Vorgangsweisen, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen, effektiv zu begegnen und für Rechtssicherheit zu sorgen.

BILANZ KONSUMENTENSCHUTZ DER AK TIROL 2020

**Gesamt 68.750 Beratungen und
2.860 außergerichtliche Interventionen.**

Freiwilliger Rechtsschutz / Vertretungen bei Gericht gemäß AK Rechtsschutzregulativ:

Führen von Musterklagen, Abmahn- bzw. Verbandsklageverfahren im Auftrag der AK Tirol sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten.

Gesamt € 2,951.290
an Summe erzielter Vertretungserfolge,
davon € 1,278.140
erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge
und € 1,673.150
erzielte gerichtliche Vertretungserfolge.

Zusätzlich konnten die AK-Konsumentenschützer mit (rechtlichen) Fachinformationen und wertvollen Tipps bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen effektiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten. Das brachte für Tiroler Konsumenten in Summe zusätzlich hunderttausende Euro an Ersparnis.

KONSUMENTEN-AUFREGER 2020

Reisen

Das Corona-Virus sorgte dafür, dass sich im Berichtsjahr 2020 besonders viele Konsumenten mit Fragen und Beschwerden zu gebuchten (Urlaubs-)Reisen, aber auch zu sich laufend ändernden Grenzöffnungsszenarien gemeldet haben. Dies führte zu stark steigenden Anfragen/Beschwerden und einer Vielzahl von Interventionen in diesem Bereich, auch die Medienarbeit dazu wurde verstärkt, um betroffene Reisende bestmöglich zu informieren. Ebenso wurden etwa zur Frage, ob bzw. wann man kostenfrei von einer Reise zurücktreten kann, im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes Musterverfahren bei Gericht zur Klärung der Rechtslage angestrengt.

Finanzdienstleistungen

Undurchsichtige bzw. missverständliche Finanzprodukte, Kreditverträge, (Lebens-)Versicherungen, fragwürdige Veranlagungsberatungen, zweifelhafte Spesen, hohe Gebühren oder unseriöse/betrügerische Finanzangebote waren auch im Berichtsjahr 2020 stark vertreten. Dazu kamen viele Fragen zu Mahnungen, Inkassoforderungen oder Stundungsmöglichkeiten – unter anderem auch im Zusammenhang mit den (neuen) gesetzlichen Stundungsregelungen im Zuge der COVID-19-Pandemie.

Dienstleister

Probleme mit diversen Dienstleistern wie Handwerker, Online-Partnervermittlungsinstitute, Lieferdienste, Fitnessstudios, Kursanbieter, diverse Freizeitdienstleister etc. wegen mangelhaften Leistungen, überhöhten Preisen oder unklaren/unzulässigen Kündigungsmodalitäten führten auch 2020 zu zahlreichen Beschwerdefällen. Ebenso war das Berichtsjahr geprägt von Anfragen zu Ansprüchen aufgrund der behördlichen, für einen bestimmten Zeitraum angeordneten Betriebs-schließungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie.

Kaufverträge

2020 ebenso stark vertreten waren Beschwerden zu mangelhaften Waren, zu Problemen bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, zu Lieferverzögerungen oder zu nicht akzeptierten Rücktrittsrechten.



2.860

**außergerichtliche Interventionen
in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

Vertragsabschlüsse im Fernabsatz (Internet/Telefon)

Die Verrechnung fragwürdiger oder gar nicht bestellter Abos, unklare oder überhöhte Rechnungen, betrügerische Forderungen, Probleme bei der Kündigung, unklare Vertragsgestaltung oder irreführende Werbung gaben Anlass zu Konsumentenbeschwerden.

AUSGEWÄHLTE FÄLLE IM RAHMEN DES AK RECHTSSCHUTZES 2020

Freiwilliger Rechtsschutz:

AK Tirol erkämpft gesamt 1,6 Millionen Euro für Häuslbauer

Drei (Reihen-)Häuser wurden Anfang der 90er Jahre auf Grundstücken errichtet, die von der Gemeinde Rietz verkauft wurden, erst 2006 erfuhren die Hauseigentümer, dass ihre Häuser auf einer (ehemaligen) Mülldeponie stehen. Da die Gemeinde Rietz keine Entschädigung leisten wollte, hat die AK Tirol Rechtsschutz gewährt. Das OLG Innsbruck gab den betroffenen Hauseigentümern dann bereits 2013 in allen wesentlichen Punkten vollinhaltlich Recht und sprach einen (Schadenersatz-)Betrag in Höhe von € 620.393,- zuzüglich Zinsen zu. Ebenso wurde in einem Feststellungsurteil festgehalten, dass die Gemeinde Rietz auch für künftige Schäden haften muss.

Damit war der Fall aber noch lange nicht abgeschlossen. In der Folge verschleppte bzw. verweigerte die Gemeinde Rietz das eingereichte Sanierungskonzept, sodass 2015 – abermals mit Rechtsschutzdeckung der AK Tirol – eine weitere Klage bei Gericht eingebracht werden musste. Nach weiteren 5 Jahren zermürbender, gerichtlicher Auseinandersetzungen konnte ein für die Betroffenen sehr guter Vergleich erzielt werden: Die Gemeinde Rietz muss – gegen Rückgabe der Grundstücke – einen (weiteren) Betrag i.H.v. (pauschal) € 1 Mio an Schadenersatz an die Betroffenen bezahlen. Somit konnte mit Unterstützung der AK Tirol im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes ein Gesamtbetrag i.H.v. € 1,6 Mio an Schadenersatzzahlungen für die Betroffenen erzielt und die jahrelang andauernden Rechtsstreitigkeiten abschließend und erfolgreich beendet werden.

Freiwilliger Rechtsschutz:

Verfahren gegen Opodo – AK Erfolg

2020 war in vielerlei Hinsicht ein Ausnahme-Jahr – auch für viele Reisende. Tausende Konsumenten erhielten von den AK Experten Rat und Hilfe. Probleme hatte auch ein Konsument, der bei der Online-Plattform Opodo für April 2020 eine Pauschalreise (Flug und Hotel) nach Lissabon für € 1.509,79 gebucht hatte. Denn als die Flüge wegen Corona von der Fluglinie storniert wurden, argumentierte Opodo, dass man als Reisebüro nur einzelne Reiseleistungen vermittelt habe, deshalb seien die Richtlinien der jeweiligen Anbieter (Beförderer, Hotel) einzeln zu berücksichtigen und man müsse für die Rückerstattung der bezahlten Beträge nicht eintreten. Nach Prüfung des Sachverhaltes handelte es sich bei der gebuchten Reise um eine Pauschalreise, die Reise war aufgrund der Annullierung des Fluges nicht mehr durchführbar. Somit hat der Konsument von seinem kostenlosen Rücktrittsrecht gemäß Pauschalreisegesetz Gebrauch gemacht, womit ihm die Refundierung des gesamten bezahlten Betrages seitens Opodo zusteht.

Als Opodo sich – nach mehrmaligen Interventionen – bereit erklärte, die anteiligen Hotelkosten zu erstatten, bei den noch offenen € 1.063,91 für die Flüge aber weiter auf die Fluggesellschaft verwies, gewährte die AK Tirol dem Betroffenen in diesem Musterfall freiwilligen Rechtsschutz. Knapp vor dem Einbringen der Klage erstattete Opodo auch die noch offenen € 1.063,91 zurück, der Rechtsschutzfall konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden.

Freiwilliger Rechtsschutz:

Klage gegen die Firma Viagogo – AK Erfolg

Viagogo ist eine Online-Ticketbörse, die Privaten den Kauf und Verkauf von Veranstaltungstickets ermöglicht, der Sitz des Unternehmens ist die Schweiz. Dass es sich hierbei nur um eine Art „Online-Marktplatz“ handelt, ist nicht klar erkennbar, Hinweise dafür findet man lediglich im Kleingedruckten. Die Website vermittelt den Eindruck, dass Viagogo selbst gewerblicher Verkäufer der Karten ist, der tatsächliche Verkäufer bleibt in der Regel unbekannt. Es gab laufend Beschwerden zu überhöhten Tickets, intransparenten Preisen oder



Summe der Vertretungserfolge

€ 2,951.290

Tickets, die personalisiert sind, weiterverkauft werden und vom Veranstalter dann der Einlass den neuen Käufern verweigert wird. Ein Konsument hat von Viagogo zwei Tickets für das „Ed Sheeran“-Konzert in Amsterdam zum Preis von € 339,30 erworben. Als der Konsument das Konzert besuchen wollte, wurde ihm am Einlass der Zutritt verwehrt, es wurde ihm mitgeteilt, dass beide Tickets ungültig seien, für zwei (neue) Tickets musste vor Ort einen Betrag von insgesamt € 129,80 zusätzlich bezahlt werden. Die AK Tirol hat in diesem Fall Kostendeckung für eine Klage gegen Viagogo im Rahmen des freiwilligen Rechtsschutzes gewährt. Knapp vor Klageeinbringung hat das Unternehmen den geforderten Betrag vollständig zurückerstattet, der Fall konnte damit (noch außergerichtlich) und für den Betroffenen vollständig positiv abgeschlossen werden.

Freiwilliger Rechtsschutz:

Klage gegen Santander Consumer Bank – erfolgreicher Abschluss

Eine Konsumentin hat im Jahre 1992 zum Kauf eines Fahrzeuges einen Kreditvertrag im Zuge eines Schuldbeitritts mitunterfertigt, Hauptkreditnehmer war ihr Vater. Der Kreditvertrag wurde im Autohaus abgeschlossen, eine besondere Aufklärung zum gegenständlichen Kreditvertrag erfolgte nicht. Damals verfügte die Konsumentin als Raumpflegerin über ein sehr geringes Einkommen, eine ordnungsgemäße Rückführung des Kredites wäre daher nicht möglich gewesen. Der Kreditnehmer, ihr Vater, konnte sich die Kreditraten ebenso nicht leisten, weshalb das Fahrzeug nach kurzer Zeit eingezogen wurde. In der Folge wurde die Konsumentin seitens eines Inkassobüros, welches inzwischen die Betreuung durchführte, aufgefordert, samt Zinsen und Spesen einen Forderungsbetrag i.H.v. € 49.198,56 (!) zu bezahlen, der ursprünglich offene Darlehensbetrag i.H.v. rund € 13.500,-, aus dem Jahre 1995 hatte sich aufgrund des jahrzehntelangen Zinsenlaufs sowie Kosten und Spesen nunmehr auf rund € 49.200,- erhöht. Dieser Umstand war aus mehreren rechtlichen Gründen angreifbar, daher wurde in diesem Fall freiwilliger Rechtsschutz für eine Klage gegen die Bank gewährt. Knapp nach Klageeinbringung konnte im Zuge einer sehr erfolgreichen vergleichsweisen Bereinigung erreicht werden, dass die Betroffene vollständig aus der (geltend gemachten) Haftung zum Kreditvertrag (i.H.v. zuletzt knapp € 50.000,-!) entlassen wurde.

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen € 1,278.140

Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten € 1,673.150

Freiwilliger Rechtsschutz:

Patientenrecht – Klage gegen einen Zahnarzt – Verfahren in allen Punkten (rechtskräftig) gewonnen

Bei der Anpassung einer Zahnfüllung wurde nur ein großer Absaugschlauch verwendet, anstatt wie sonst üblich ein kleiner Schlauch und ein Zungenhalter. Bei einem Schluckreflex hat sich der Bohrer/Schleifer unter der Zunge „verfangen“, eine daraus resultierende Verletzung des Mundbodens und der Zunge führte zu Brennen, Taubheitsgefühl, Übelkeit und Schmerzen, bis heute bestehen bei der Patientin dadurch Einschränkungen (Sprachstörungen, Probleme beim Essen, eingeschränkter Geschmackssinn). Zur Abklärung des Falles wurde ein Schlichtungsverfahren bei der Zahnärztekammer beantragt, der betroffene Arzt hat die Teilnahme daran verweigert. Auch die Interventionen der AK Tirol blieben vorerst ohne Erfolg. Daher wurde freiwilliger Rechtsschutz für ein gerichtliches Verfahren gegen den Zahnarzt gewährt.

Nach Klageeinbringung und Einholung entsprechender Gerichtsgutachten hat das Landesgericht Innsbruck in erster Instanz (rechtskräftig) die Rechtsmeinung der AK Tirol in allen Punkten bestätigt und entschieden, dass der Zahnarzt einen Schadenersatzbetrag i.H.v. € 16.571,23 samt 4 % Zinsen sowie die mit € 15.517,20 bestimmten Prozesskosten zu bezahlen hat. Weiters wurde festgestellt, dass der beklagte Zahnarzt für alle zukünftigen nachteiligen Folgen und Schäden aus der verfahrensgegenständlichen Operation haften muss. Dieser patientenrechtliche Fall konnte somit gerichtlich in allen Punkten gewonnen und damit vollständig positiv abgeschlossen werden.

§ neue Rechtsschutzakten 29

Freiwilliger Rechtsschutz: Geld retour für stornierte Maturareise - AK Erfolg

In der aufgrund der Corona-Pandemie insgesamt sehr schwierigen Reisesaison 2020, die zu einer Vielzahl von Problemen und Beschwerden führte, war auch die Sparte „Maturareisen“ besonders betroffen. Besonders langwierig gestaltete sich die Abwicklung der Fälle mit dem Maturareiseveranstalter DocLX bei seinen „XJam-Maturareisen“. Die für Juni 2020 geplanten Maturareisen waren in der Regel im Herbst 2019 gebucht worden. Was vor Corona beworben wurde, war jedoch im Frühjahr 2020 unmöglich, es gab insbesondere erhebliche Gesundheitsrisiken, die Gefahr der zwangsweisen Internierung in Quarantäne sowie massive Einschränkungen der vertraglich gebuchten Leistungen. Dennoch hielt der Maturareiseveranstalter DocLX lange Zeit an den Reiseverträgen fest und verlangte zudem die Restzahlungen der insgesamt knapp € 1.000,- teuren Reisen, als Alternative wurde nur eine kostenpflichtige Stornierung angeboten. Die AK Tirol hat den Veranstalter aufgrund zahlreicher Beschwerden aufgefordert, die Reisettermine im Juni 2020 zu annullieren und den Konsumenten die geleisteten Reisezahlungen vollständig zu erstatten. Anfang Juni stornierte DocLX dann seine XJam-Maturareisen, die bereits geleisteten Reisezahlungen wurden jedoch vorerst nicht zurückbezahlt.

Die AK Tirol hat dann mit einer Presseaussendung angekündigt, die Ansprüche betroffener Tiroler Konsumenten zu sammeln und die Betroffenen auch bei der gerichtlichen Durchsetzung ihrer ausständigen Ansprüche zu unterstützen. Die Ankündigung möglicher gerichtlicher Schritte führte zu einer dann sehr raschen Reaktion des Veranstalters, die bezahlten Beträge wurden den Reisenden zurückerstattet. Damit konnten sämtliche Fälle positiv abgeschlossen werden.

Freiwilliger Rechtsschutz: Klage gegen die Nürnberger Versicherung – AK Tirol erkämpfte € 7.200,- von Berufsunfähigkeitsversicherung - AK Erfolg

Eine Konsumentin hat im Jahr 2012 eine Berufsunfähigkeitsversicherung abgeschlossen. Ca. fünf Jahre später, ab Mitte 2017 bekam sie Probleme in der Hand, die sich nach und nach bis zur Halswirbelsäule hinaufgezogen haben, worauf sie im April 2018 operiert werden musste. Die betroffene Konsumentin kann seither aufgrund der nach wie vor bestehenden Beschwerden nicht mehr in ihrem Beruf arbeiten. Als die Konsumentin einen Antrag auf Leistung stellte, wurde dieser mit der Begründung abgelehnt, dass sie bereits vor Abschluss der Versicherung unter Beschwerden bzw. der Erkrankung gelitten habe. Weiters argumentierte die Versicherung, die Konsumentin habe Gesundheitsfragen bei Vertragsabschluss falsch bzw. unvollständig beantwortet, aufgrund dieser Anzeigepflichtverletzung trete die Versicherung rückwirkend ab Beginn zurück, fechte den Vertrag an und erbringe keine Leistung. Die Konsumentin wandte sich daraufhin an die AK Tirol.

Auch als die AK Tirol darauf verwies, dass die Anzeigepflicht nicht verletzt wurde, und dass zudem ein Versicherer nach einer Entscheidung des OGH bei einem solchen Vertrag wegen Anzeigepflichtverletzung, außer bei Arglist, nicht zurücktreten kann, wenn seit dem Abschluss der Versicherung drei Jahre verstrichen sind, (im konkreten Fall lagen 6 Jahre dazwischen), blieb die Versicherung bei ihrer ablehnenden Haltung. Daher übernahm die AK Tirol Kostendeckung für ein gerichtliches Verfahren gegen die Versicherung. Nach Klagsbringung ging es schnell und der Rechtsschutzfall konnte sehr positiv mittels eines sehr guten Vergleichs abgeschlossen werden: Die Nürnberger Versicherung bezahlte einen Entschädigungsbetrag i.H.v. gesamt € 7.200,- an die Konsumentin.



68.750

**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**

WOHN- & MIETRECHT



**außergerichtliche
Interventionen**

233

Die AK Tirol ist die erste Anlaufstelle in miet- und wohnrechtlichen Fragen, seien es Probleme mit Vermietern, Fragen zu Abrechnungen, Immobilienmaklern und Bauträgern oder einfach Fragen zu Wohnungseigentum, Nachbarrecht, Kauf von neuen und gebrauchten Immobilien.

Vor allem in der ersten Jahreshälfte 2020 wiesen zahlreiche Problemstellungen einen direkten Bezug zur laufenden Gesundheitskrise auf, da die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus auch zahlreiche Bereiche des Miet- und Wohnrechts betroffen haben. Die Anfragen waren geprägt von den Sorgen der Mitglieder vom Verlust der Wohnung oder von Problemen mit Mietzahlungen. Aufgrund der hohen Mietkosten in Ballungszentren konnten die Mieter durch den AMS-Bezug nicht einmal die laufende Miete abdecken.

Weiters wurde durch die Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen auch die Suche nach einer neuen Mietwohnung erheblich erschwert. Die Frage, ob das Verlassen des Wohnsitzes zwecks Übersiedelung und Wohnungssuche überhaupt erlaubt ist, stellte für die zu diesem Zeitpunkt betroffenen Mitglieder ein großes Problem dar, da das Verlassen der Wohnung zu den angeführten Zwecken von den Organen der öffentlichen Sicherheit unterbunden worden ist. Aber auch Probleme bei der Behebung von Mängeln, bedingt durch die schlechte Erreichbarkeit des Vermieters, waren ein wiederkehrender Inhalt von Beratungen.

Bis zum Inkrafttreten des 4. COVID-19-Gesetzes bzw. 2. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes unterstützte die AK Tirol ihre Mitglieder bei der Errichtung von Verlängerungsvereinbarungen, Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen sowie Räumungsvergleichen. Gleichzeitig trug die AK Tirol Sorge dafür, dass das Verlassen der Wohnung zum Zweck der Wohnungsbesichtigung, Abschluss eines neuen Mietvertrages oder das Übersiedeln als Grundbedürfnis von der Tiroler Landeseinsatzleitung als solches festgelegt und kommuniziert worden ist. Darüber hinaus waren auch sonst die Prüfung von Betriebs- und Heizkostenabrechnungen, Fragen und Tipps zur Kündigung und Rückstellung des Mietgegenstandes samt Kautionsrückforderung, Fragen zu Instandhaltungs- und Wartungskosten, Mietzinsminderung bei Schimmelbildung, kalter Wohnung, Wasserschaden usw. gefragt.

FREIWILLIGER RECHTSSCHUTZ

Verfahren für ein Mitglied gegen die Vermieterin wegen Schadenersatz und Mietzinsminderung

Das Mitglied steht seit 2000 in einem unbefristeten Mietverhältnis und stellt 2015 Feuchtigkeit, Schimmelbildung und Modergeruch in der Mietwohnung fest. Die bestehenden Mängel wurden vom Mitglied umgehend der Vermieterin gemeldet, die aber ihrerseits von einem falschen Nutzungsverhalten des Mieters ausgegangen ist. Die Vermieterin führt aber oberflächliche Messungen und Trocknungsarbeiten durch, wobei dadurch die Probleme nicht behoben wurden. So wurden die Möbel und die Textilien des Mitgliedes mit Schimmelsporen derart kontaminiert, sodass eine latente Gesundheitsgefährdung des AK Mitgliedes bestanden hat. Vom Mitglied wurde 2017 letztlich ein Privatgutachten in Auftrag gegeben und wurde vom Sachverständigen festgestellt, dass kein falsches Nutzerverhalten vorliegt, sondern Baumängel für den Feuchtigkeitseintritt ursächlich seien. Im April 2019 wurde von der zuständigen Baubehörde die Weiterbenützung des mit Schimmel befallenen Zimmers untersagt. Darüber hinaus wandte sich das Mitglied an einen Arzt, der eine durch Schimmel verursachte Gesundheitsbeeinträchtigung feststellte.

Die Vermieterin blieb weiterhin auf dem eingenommenen Standpunkt, organisierte aber für das Mitglied eine Ersatzwohnung, die letztlich auch von unserem Mitglied bezogen wurde. Gleichzeitig wurde aber trotz vorliegender Gutachten ein Regulierungsvorschlag abgelehnt und kein akzeptabler Pauschalbetrag für die Unannehmlichkeiten bzw. hinsichtlich einer allfälligen Mietzinsminderung angeboten. Das Mitglied stellte daraufhin die Mietzahlungen ein. Die AK Tirol brachte daher für das Mitglied eine Klage beim Bezirksgericht ein. Nach Erörterung der Rechtsstandpunkte konnte vor Gericht ein positiver Vergleich im Gesamtwert von rund € 9.000,- erzielt werden.



Summe der Vertretungserfolge

38.590

Klage für ein Mitglied gegen eine gewerbliche Vermieterin wegen Einbehalt der Mietkaution

Das Mitglied war Mieter einer Mietwohnung der gewerblichen Vermieterin und wurde das Mietverhältnis einvernehmlich aufgelöst. Die Mietwohnung wurde ohne Notwendigkeit durch das Mitglied vor der Rückstellung frisch ausgemalt und vermittelte das Mitglied zudem auch die Nachmieter, sodass der Vermieterin nicht einmal ein Mietausfall entstand.

Statt dem Mitglied die Kautions nach ordnungsgemäßer Rückstellung der Mietwohnung auszubezahlen, wurden € 1.700,- ohne sachliche Rechtfertigung von der Vermieterin weiter einbehalten. Die Vermieterin verweigerte die Herausgabe der Kautions damit, dass € 1.000,- erst ausbezahlt werden, wenn die Nachmieter die Kautions erlegt haben, weitere € 300,- wurden mit dem „Aufwand“ der Vermieterin, der durch den Mieterwechsel entstanden ist, nicht mehr rückerstattet und schließlich wollte die Vermieterin € 400,- dafür, dass der Mieter tageweise auf einen Hund aufpasste und sich dieser daher zeitweise in der Wohnung aufgehalten hat.

Nach dem MRG hat aber die Vermieterin die Kautions nach Wohnungsrückstellung unverzüglich an den Mieter inklusive Zinsen zurückzuzahlen, sofern die Wohnung mängelfrei ist und keine Forderungen der Vermieterin bestehen. Auf mehrere Interventionsschreiben der AK Tirol reagierte die Vermieterin nicht, auch die per Einschreiben mit Rückschein versandten Aufforderungen an die Firmenanschrift wurden mit dem Vermerk „unbekannt“ retourniert. Somit musste die Kautions am Bezirksgericht eingeklagt werden und erreichte die Klage überraschenderweise doch die Vermieterin.

Vor Klageeinbringung erhielt der Mieter zumindest die ersten € 1.000,- zurück, sodass im Verfahren noch der Einbehalt von € 700,- zu klären war, der nach Auffassung der AK Tirol nicht zurecht erfolgte.

Einerseits erhielt der Mieter keinen ordentlichen Vertrag, sondern musste er einen Mietantrag und Bedingungen zum „Mietantrag“ unterschreiben. Weiters erhielt der Mieter ein „Mängel-Protokoll und dringende wichtige Regeln der Hausordnung“. Den Einbehalt von € 300,- für den getätigten Aufwand wollte die Vermieterin mit Klauseln im „Mietantrag“ und den

Bedingungen rechtfertigen, die wie folgt lauten: „Weiters bestelle/n ich/wir gegen ein einmaliges Service-Entgelt von € 600,- die Assistenz zum Einziehen durch die von Ihnen genannte Kontaktperson und deren Bereitschaftsdienst. Dies ist der Ausgleich für die Spesen, Fahrten, Wege, Behördenassistenz, Ersteinweisungen und kleine Hilfen, Besorgungen zum guten Einziehen. Diese Leistung steht auf Dauer von 3 Monaten ab Einzugsdatum zu meiner Bereitschaft (nach Anforderung u. Terminvereinbarung) zur Verfügung. Einschließlich auch eventuellem Leihtransporter für die Einsiedlung vom ehemaligen Wohnort. Abschließend wieder die Assistenz u. kleine Hilfe beim Ausziehen bis zur endgültigen Schlüsselübergabe, Anweisungen u. Hilfe für Abmeldung bei Behörden u. Lieferanten, Enderledigungen. Diese Serviceleistungen werden von mir nach Bedarf bei Ihnen angefordert und werden nach Terminvereinbarung bedient.“

„Die Service-Gebühr, Kosten für Termine, Zeiten, Fahrten, Beratungen und Vermittlung belaufen sich auf € 600,-. Diese werden wir in bar spätestens bei Schlüsselübergabe übergeben. Dieses Vermittler-Honorar beinhaltet eine dreimonatige unverbindliche kleine Hilfe (Fehlerbehebung) bzw. Beratung/Betreuung, eine Art Serviceleistung zur zufriedenen Aufnahme und Integration vermietetseits in der Hausgemeinschaft.“

Den Einbehalt von € 400,- für das „Halten eines Haustieres“ versuchte die Vermieterin mit einem handschriftlichen Vermerk im Mietantrag zu rechtfertigen, der lautet: „KEINE HAUSTIERE, SONST € 100,- p.M. mehr“.

Im Ergebnis entschied das Bezirksgericht in beiden Punkten für den Mieter, da die von der Vermieterin vorgegebenen Vertragsklauseln insgesamt überschießend und damit nichtig waren. So wurde die Vermieterin zur Rückzahlung der Kautions verpflichtet und muss sie zudem auch die Verfahrenskosten zusätzlich tragen.



22.680

Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

100
JAHRE
GERECHTIGKEIT

AK *Tirol*



Gerechtigkeit lässt nicht nach.

Besonders in Krisenzeiten braucht es jemanden, der darauf schaut, dass es gerecht zugeht. Jetzt geht es darum, Österreich neu zu starten und die Menschen, die täglich daran mitarbeiten, zu stärken. Für sie setzt sich die Arbeiterkammer mit aller Kraft ein.

Vor der Krise, während der Krise und auch nach der Krise.

#FÜRIMMER

ak-tirol.com

Im Einsatz für die Gerechtigkeit

Die Leistungen der AK Tirol 2020



48.645.000

Euro für unsere
Mitglieder herausgeholt

In den Bereichen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz, Pensionen,
Steuerrecht, Insolvenzen,
Sozialversicherung u.v.m.



324.040

Beratungen

Zu den Themen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz inkl.
Wohn- und Mietrecht,
Steuerrecht, Insolvenzrecht,
Sozialversicherung u.v.m.



336.218

Mitglieder
vertreten wir Tag
für Tag in Tirol



6.546

außergerichtliche
Interventionen



2.132

Rechtsschutz-Fälle



9.473.000

Euro betragen die
Vertretungserfolge
allein im Arbeitsrecht

 facebook.com/aktirol

 instagram.com/aktirol

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

und Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22